

An das
Bundesministerium für
Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
post@bmimi.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.509.415

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag. Josef Bauer
Sachbearbeiter
josef.bauer@bka.gv.at
+43 1 531 15-203902
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.494.281

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist von bloß vier Arbeitstagen wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hätte (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008), um eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes zu ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu mehreren Bestimmungen:

Die Schreibweise der Paarform mit Schrägstrich („der Bundesminister/die Bundesministerin“) sollte zugunsten einer leichter sprechbaren Form geändert werden. Da das Amt zeitgleich nur von einer Person ausgeübt wird, bietet sich die Schreibweise „der Bundesminister bzw. die Bundesministerin“ an. Bei anderen Paarform wie zB „der Halter/die Halterin“ oder „der Betreiber/die Betreiberin“ könnte das Bindewort „oder“ verwendet werden.

Zu Z 11 (§ 18 Abs. 1):

Der Schlussteil des § 18 Abs. 1 Z 3 sollte mit der Formatvorlage „58_SchlussTeil_e1_Ziffer“ formatiert werden.

Zu Z13 (§ 18 Abs. 2 Z 1):

Es müsste lauten: „... von einer ... entsprechendenn Verwendung ...“.

Zu 34 (§ :

Es wird angeregt, bei der Zitierung von näher bestimmten delegierten Rechtsakten der EU das Wort „delegierte“ mit großen Anfangsbuchstaben zu schreiben („Delegierte Verordnung (EU) 2020/723“).

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

Zu 42 (§ 69):

Bei der erstmaligen Zitierung einer anderen Rechtsvorschrift sollte diese unter Angabe des Kurztitels und der Fundstelle ausgeführt (LRL 133) und die verwiesenen Bestimmungen eindeutig abgrenzt werden. In § 69 Z 7 sollte es daher wohl lauten: „§§ 35 bis 42 der Zivilflugplatz-Verordnung, BGBl. Nr. 313/1972“

Zu 43 (§ 70):

Zur Ermöglichung einer automatischen Verlinkung in der Anwendung „Bundesrecht konsolidiert“ im Rechtsinformationssystem des Bundes wird empfohlen, das Fundstellenzitat in § 70 Abs. 3 um die Jahreszahl zu ergänzen: „BGBl. Nr. 51/1991“.

Zu 47 (§ 77 Abs. 1):

In Hinblick auf die Schreibweise in Z 6 kann der Bindestrich vor dem Wort „oder“ am Ende der Z 1 bis 5 entfallen (alternativ auch das Wort „oder“, vgl. den Grundsatz der Monosyndetie).

Zu Z 48 (§ 77 Abs. 2):

Nachdem das UVP-G 2000 erstmalig bereits in § 55 zitiert wird, kann die Angabe der Fundstelle in § 77 Abs. 2 entfallen.

Zu Z 49 (§ 78):

Nach LRL 26 sollte der Ausdruck „und/oder“ vermieden werden. Im gegebenen Zusammenhang erscheint das Bindewort „oder“ ausreichend („aufzählendes oder“).

Zu 51:

Die Novellierungsanordnung könnte kürzer lauten: „*Dem § 79 wird folgender Abs. 3 angefügt:*“

Zu 52 (§ 80):

Die Verweisung „gemäß § 78 Abs. 3 oder Abs. 4“ könnte kürzer gefasst werden „gemäß § 78 Abs. 3 oder 4“.

Zu Z 62 (§ 117 Abs. 1):

Der Einleitungsteil des Abs. 1 sollte mit dem Text aller Ziffern der Aufzählung eine sprachlich kongruente Fortführung bilden.

Zu Z 63 (§ 119 Abs. 3):

Bei der Zitierung der Fundstelle neuerer EU-Rechtsakten, wie der Verordnung (EU) 2024/2803, kann die Seitenangabe „S. 1“ entfallen, da seit der Umstellung des Amtsblattes vor wenigen Jahren jeder Rechtsakt eine eigene Amtsblattnummer erhält und der Text daher immer auf Seite 1 beginnt.

Zu Z 72 (§ 120d):

Zur Novellierungsanordnung wird empfohlen, die Absatzbezeichnung „(1)“ in Anführungszeichen zu setzen und nicht kursiv zu formatieren.

Zu Z 78 (§ 122 Abs. 5):

Der Text des Abs. 5 erscheint sehr umfangreich. Eine Aufteilung auf mehrere Absätze oder ggf. eine weitere Untergliederung in Ziffern sollte erwogen werden.

Zu Z 80 (§ 123a Abs. 2):

Die Hauptwortphrase „kommt nicht zur Anwendung“ sollte durch ein Zeitwort ersetzt werden (LRL 28).

Zu Z 98 (§ 134a Abs. 8a):

Die Verweisung im Zusammenhang mit der elektronischen Rechtsverkehr „§§ 89a ff. Gerichtsorganisationsgesetz“ sollte genauer eingegrenzt werden; zudem sollte es lauten „§§ ... des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBI. Nr. 217/1986“ (vgl. LRL 136 und 133).

Zu Z 103 (§ 140b Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung könnte kürzer gefasst werden: „§ 140b Abs. 3 letzter Satz lautet: ...“ oder alternativ: „§ 140b Abs. 3 letzter Satz wird durch folgenden Satz „...“ ersetzt.“

Zu Z 111 (§ 145 Abs. 1):

Die Paragraphenbezeichnung „§ 145.“ ist streng genommen nicht Teil des Abs. 1, sondern der übergeordneten Gliederungseinheit. Sie sollte daher bei einer Novellierungsanordnung wie „§ 145 Abs. 1 lautet:“ im daran anschließenden Text nicht zitiert werden. Zudem kann der Beistrich in § 145 Abs. 1 Z 1 entfallen.

Zu Z 118 (§ 169 Abs. 1 Schlussteil):

Der Geldbetrag sollte im Sinne der LRL 140 und einheitlich mit den anderen Betragsangabe mit (geschütztem) Leerzeichen dargestellt werden „1 000 Euro“.

Das Zitat sollte lauten: „§ 17 des Verwaltungsstrafgesetzes“ (vgl. LRL 136 bzw. § 169 Abs. 3 LFG).

III. Zu den Materialien**Zur Textgegenüberstellung:**

Auf Seite 1 der Textgegenüberstellung wäre die Gliederungsangabe „§ 8. (1) ...“ zu ergänzen.

Bei der Textgegenüberstellung zu § 120a Abs. 2 bis 4 wären noch die Hervorhebungen der Änderungen anzupassen.

IV. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007, und vom 16. Juli 2021, GZ 2021-0.498.932. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen. Für Ministerialstimmnahmen besteht eine ELAK-Schnittstelle; im Übrigen steht folgende Internetseite zur Verfügung:

<https://www.parlament.gv.at/beteiligen/stellung-nehmen/ministerialentwuerfe>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 17. Juni 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt